

## WILLKÜR IN DEN WORTEN: DIE RECHTSCHREIBREFORM UND DAS RECHT

Professor Dr. Bernd Rüthers

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23. Dezember 2002, Nr. 298, S. 8

*Wenn die Sprache nicht stimmt, dann ist alles, was gesagt wird,  
nicht das, was gemeint ist . . .*

*Trifft die Justiz nicht, so weiß das Volk nicht, wohin Hand und Fuß setzen.*

*Also dulde man keine Willkür in den Worten (Konfuzius).*

Recht existiert nur in Sprache. Es besteht aus Rechtssätzen, wird also in Sprache gesetzt, begründet, gelehrt, vermittelt, erläutert, fortentwickelt und verändert. Sprache ist die notwendige Daseinsform des Rechts. Auch wer sich "vorsprachliches Recht" etwa im Sinne von "Rechtsgefühl" oder "Rechtsbewußtsein" vorstellt, der muß auf die Sprache zurückgreifen, um solche gedachten oder gefühlten Rechtsinhalte zu artikulieren und damit wirksam werden zu lassen.

In der Ausbildung und im Berufsalltag der Juristen spielen Fragen der Sprachtheorie und der Sprachpraxis trotz der unlösbaren Verknüpfung von Recht und Sprache in der Regel eine untergeordnete Rolle. Interdisziplinäre Aspekte auf diesem Gebiet werden vernachlässigt. Die Jurisprudenz ist jedoch eine Textwissenschaft wie viele Nachbardisziplinen, etwa Sprach- und Literaturwissenschaft, Theologie, Philosophie, Geschichte. Sie könnte von deren Forschungsergebnissen vieles lernen. Das geschieht leider selten, jedenfalls nur punktuell und eher zufällig.

Die Verkettung von Recht und Sprache hat weitreichende Folgen für die Setzung und Anwendung von Rechtsnormen, ja für die gesamte Rechtskultur eines Landes. Die Qualität des Rechts hängt unmittelbar von der Qualität der Sprache ab, in der es gefaßt ist und vermittelt wird. Die Sprachbeherrschung und Sprachgenauigkeit der Juristen bestimmt daher maßgeblich ihre Qualität und ihre beruflichen Chancen. Die Grenzen ihres Sprachvermögens sind die nicht überschreitbare Obergrenze ihrer fachlichen Qualifikation. Juristischer Berufserfolg wird vorrangig mit den Mitteln der Sprache erreicht. Den römischen Juristen war diese sprachlich-rhetorische Verknüpfung ihrer Disziplin, es sei nur an Cicero erinnert, eine Selbstverständlichkeit.

Der Rechtsunterricht in Deutschland hat diese unabdingbare Sprachkompetenz, die zugleich Sozialkompetenz einschließt, im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen über viele Epochen hin sträflich vernachlässigt. Die freie Rede und der offene Disput werden an deutschen Rechtsfakultäten nicht als ein zentraler Lernstoff gewertet, allenfalls nebenbei und oft ohne fachliche Kompetenz geübt. Insoweit ist eine gründliche Reform der Juristenausbildung, welche die Bedeutung der Sprache, der Sprachkompetenz und der Rhetorik erheblich aufwertet, seit langem überfällig.

Mit der Europäisierung der nationalen Rechtsordnungen in der Europäischen Union und der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen steht die juristische Arbeit vor neuen Anforderungen. Mehrsprachigkeit ist zu einer Bedingung in vielen Berufsfeldern geworden. Auch hier hinkt die deutsche Juristenausbildung, etwa im Verhältnis zu den meisten Schweizer Rechtsfakultäten, hinterher.

Die internationale Pisa-Untersuchung mit ihren alarmierenden Ergebnissen hat die deutsche Öffentlichkeit mit Verspätung auf eine seit langem bestehende, allgemeine "Bildungskatastrophe" in den Grundkenntnissen des Lesens und Schreibens aufmerksam werden lassen. Sie betrifft nicht nur die jetzt untersuchten Schüler, sondern sie besteht seit einigen Jahrzehnten, erfaßt also mehr als eine Generation. Hier werden die Spätfolgen einer verfehlten "Reformpolitik" im Schul- und Bildungswesen sichtbar. Das kläglich gescheiterte Abenteuer der "Ganzbild-Methode" beim Erwerb der Lesefähigkeit ist exemplarisch für die realitätsferne Reformeuphorie jener Epoche, in der nicht zuletzt die meisten der gegenwärtigen Mitglieder der Kultusministerkonferenz (KMK) aufgewachsen sind. Es war die Zeit, in der Verhaltensweisen wie Fleiß, Ausdauer, Ordnungsliebe, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und ähnliches als "gefährliche Sekundärtugenden" totalitärer Systeme diffamiert wurden.

In den Schulen führte diese Entwicklung in der Regel dazu, daß Fehler der Grammatik und der Rechtschreibung einschließlich der Interpunktion bei der Benotung von Fachklausuren kaum noch gewertet wurden. Gleichzeitig setzte, von der KMK gefördert, eine massive Propaganda für die schnelle Steigerung der Abiturquoten eines Jahrgangs ein. In manchen Stadtstaaten beträgt sie jetzt mehr als 40 Prozent. Als die süddeutschen Länder in der Pisa-Studie eklatant besser abschnitten als etwa das Land Bremen, wies die dort zuständige Senatorin stolz darauf hin, daß Bremen aber eine viel höhere Abiturquote habe als etwa Bayern. Vielleicht liegt das daran, daß man in manchen deutschen Ländern zum Abitur der eigenen Muttersprache nicht mehr angemessen mächtig sein muß. Das erlaubt fast unbegrenzte Quoten.

An den Universitäten führt diese Entwicklung seit etwa 20 Jahren zu seltsamen Erfahrungen. Eine nicht geringe Gruppe der mit dem Abitur ausgestatteten Erstsemester hat deutliche Schwierigkeiten, sich in der Muttersprache mündlich und erst recht schriftlich korrekt auszudrücken. In Textwissenschaften wie der Jurisprudenz erfahren die Hochschullehrer seit langem, daß für einen erheblichen Teil der Studienanfänger Deutsch gleichsam die erste Fremdsprache geworden ist. Sie muß zur Beherrschung des fachlichen Stoffes an der Universität mühsam nachgelernt werden. Die hohe Quote der Studienabbrecher in Deutschland hat hier eine Ursache.

In der Rechtswissenschaft etwa entscheidet oft ein Komma über die zutreffende Erfassung eines Sachverhalts und damit über den Ausgang des Verfahrens. Schriftliche Klausurarbeiten sind heute oft durch eine Fülle schwerwiegender, nicht selten sinnentstellender Schreibfehler gekennzeichnet. Die Bedeutung der Zeichensetzung für eine eindeutige Artikulation des Gemeinten ist den Studienanfängern nicht selten unbekannt, wird jedenfalls

erschreckend vernachlässigt. Daß es sich um keine singuläre Erscheinung der akademischen Ausdrucksschwäche handelt, kann man Abend für Abend in den Hauptnachrichtensendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens bestätigt finden, wenn akademisch gebildete Redakteure und Sprecher mit schöner Regelmäßigkeit ihre Botschaften in einer Sendung mehrfach in falschem Deutsch verkünden.

Für die juristischen Berufe ist der Verfall der Sprache besonders folgenreich. Das Recht entwickelter Gesellschaften ist geschriebenes Recht. Es kann seine vielfältigen Funktionen nur erfüllen, wenn es in einer möglichst genauen Sprache und Schreibweise gefaßt ist.

Die Schreibweise der deutschen Sprache - auch der Rechtssprache - ist durch die jüngst staatlich verordnete "Reform der Rechtschreibung" einschneidend verändert worden. Dieser hoheitliche Eingriff in die Sprache wurde von der Kultusministerkonferenz in Gang und in Kraft gesetzt, schließlich auch noch durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebilligt. Die davon buchstäblich existentiell betroffene Rechtswissenschaft hat sich mit den Auswirkungen dieser autoritativen Verfügungen bisher kaum angemessen auseinandergesetzt.

Dieses Versäumnis teilen die Juristen mit anderen Berufsgruppen, die auf die Sprache als "Arbeitsgerät" und Medium der Kommunikation angewiesen sind, etwa den Schriftstellern, den Historikern und den Journalisten. Sie alle haben die unheilvollen Folgen dieses Unternehmens nicht rechtzeitig erkannt und abgewendet. Das ist schwer verständlich, denn die Sprache ist das Medium und der Atem des Geistes. Wird sie beschädigt, unklar oder zweideutig, betrifft das alle Lebensvollzüge.

Eine wichtige Aufgabe der Sprache ist es, die Wirklichkeit so genau und so differenziert wie nur möglich zu erfassen, abzubilden und dadurch mitteilbar zu machen. Den Juristen ist dies Problem bestens vertraut. Die Feststellung eines eindeutigen "Tatbestandes", also dessen, was juristisch beurteilt werden soll, ist nach dem Abschluß der Beweiserhebung ihre oft auch sprachlich schwierigste Aufgabe. Die Ungenauigkeiten und Wandelbarkeiten der Wortbedeutungen (Intensionen) in der Alltagssprache bieten ohnehin vielfältige Hindernisse und Fallgruben für Mißverständnisse.

Die sechzehn Kultusminister haben es bei ihrem Reformdiktat beispielsweise für richtig gehalten, das Getrennschreiben zusammengesetzter Wörter zur generellen Regel der "neuen Rechtschreibung" in den Schulen zu erheben. Damit werden Bedeutungen von Aussagen in nicht zu vertretender Weise verwischt und unklar oder gar einschneidend verändert, deformiert.

Wenn etwa zwei gegnerische Interessenvertreter zu einem Termin zusammen kommen, so hat diese Aussage eine andere Bedeutung, als wenn sie bei einem Rechtsstreit nach langen Verhandlungen zusammenkommen. Wenn die Nachbarn Hinz und Kunz bei einem gemeinsamen Spaziergang auf einem Waldweg eine Geldbörse zusammen finden, so geschieht etwas anderes, als wenn sie sich bei einem nachbarlichen Grenzstreit schließlich

zusammenfinden, also den Streit begraben. Etwas vorher sagen bedeutet etwas anderes als etwas vorhersagen. Wenn die Ehefrau nach dem Mann, also "dahinter kommt", ist das nicht dasselbe, als wenn sie, bei einem Verhältnis des Mannes mit einer gemeinsamen Freundin, dahinterkommt.

Die Rechtschreibung hatte bisher nach allgemeiner Auffassung die Aufgabe, die bestmögliche, leserfreundlichste und wiedergabegenaueste Schreibweise einer Aussage zu gewährleisten, und das nicht nur für die jeweilige Schülergeneration, sondern für Millionen lesender, schreibender und sprechender Menschen. Wenn daher die beste, nämlich genaue Rechtschreibung für die Lernenden etwas schwieriger ist als die zweitbeste (ungenauere, mißverständlichere), dann muß im Interesse aller die schwierigere Schreibweise gelehrt und gelernt werden.

Wer die Unterscheidungskraft der gewachsenen Sprache schmälert, indem er sie durch autoritäre staatliche Schreibgebote an den Schulen beseitigt, verödet ein unschätzbar kostbares Kulturgut für alle Lebensbereiche. Er pervertiert die Sprachentwicklung "vom Hochentwickelten zum Primitiveren, vom Unmißverständlichen zum Mißverständlicheren, vom Feinen zum Gröberen. Wer das Niveau der geschriebenen Sprache senkt, senkt das Niveau der Schreibenden, Lesenden und Sprechenden." So sagt es treffend der Dichter Reiner Kunze in seiner Denkschrift "Die Aura der Wörter". Es ist schwer verständlich, ja kaum vorstellbar, daß ausgerechnet die deutschen Kultusminister diesen Akt der Sprachvergröberung zum Schaden nicht nur der ihnen anvertrauten Schülergenerationen, sondern der gesamten geistigen Entwicklung in Deutschland ins Werk gesetzt haben.

Aber die Beweislage ist eindeutig: "In der Schreibwirklichkeit . . . hat die Getrennt- und Zusammenschreibung nur eine geringe Bedeutung . . ." Die Ignoranz dieser Aussage läßt nur den Schluß zu, daß die Amtschefs offenbar nicht wußten, was sie taten.

Zweifelhaft waren nach den vorliegenden Quellen dazu auch die Motive der Reformanhänger: "Es war ein intellektueller Vorzug der radikalen Rechtschreibreformer der sechziger und siebziger Jahre, daß sie keine Sprachpflege im Sinn hatten . . . Sie wollten zunächst nicht die Orthographie, sondern die Gesellschaft verändern; die Orthographie war ihnen nur ein Mittel zum Zweck." In Wirklichkeit ging es also vor allem darum, die als "klassenfeindlich" empfundene, differenzierte "Herrschaftssprache" zu "deregulieren". Mit dem autoritativen Akt der Kultusministerkonferenz wurde dieses Ziel erreicht. Der damalige Wissenschaftsminister von Sachsen, der CDU-Politiker Hans Joachim Meyer, erklärte vor dem Deutschen Bundestag: "Nicht um die Neuregelung der Rechtschreibung geht es in Wahrheit. Es geht um die Frage, ob diese Gesellschaft veränderungsfähig und veränderungswillig ist."

Die Offenheit der Aussage ist dankenswert. Motiv und Ziel der neuen Rechtschreibung sind also nicht gesteigerte Sprachqualität, sondern eine Systemveränderung, wie immer sie aussehen mag. Der siegreiche Marsch durch die Institutionen hat nun das Herz unserer Kultur,

die Sprache, erreicht. Das zitierte Beispiel zeigt, daß dabei auch naive Leute hinter falschen Fahnen mitmarschiert sind, vielleicht ohne es zu bemerken.

Die Reform wurde unter der Parole propagiert, sie solle Vereinfachungen und Erleichterungen für die geplagten Schüler bringen. Die Rechtschreibregeln sollten von 212 auf 112 verringert werden. Das sei dringend notwendig, denn die Anforderungen der Rechtschreibung dürften sich nicht am Leistungsvermögen von Abiturienten oder den Bedürfnissen von "Schreibspezialisten" (gemeint sind offenbar die Angehörigen geistiger Berufe) orientieren. Die neuen Regeln müßten so strukturiert sein, daß sie nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzten, die bis zum Abschluß der Pflichtschulzeit vermittelt werden könnten.

Diese Parole verfälscht die Frage, um die es geht, in doppelter Hinsicht: Den neuen 112 amtlichen Schreibregeln kann man, wie Fachwissenschaftler nachgewiesen haben, nur dann gerecht werden, wenn man zugleich 1106 Ausnahmegestaltungen berücksichtigt und 1180 abweichend zu schreibende Wörter auswendig lernt. Das erste Wörterbuch der neuen deutschen Rechtschreibung hat sinnigerweise einen Umfang von 1040 Seiten. Es winkt also kein leichteres Lernen, sondern eine erhöhte Anforderung an die Ausdauer und Lernfähigkeit der Schreibenden, auch der Schüler, die es angeblich leichter haben sollten. Auch der Duden-Redaktion war dies klar. In einem internen Papier heißt es dort: "Die inhaltlich falsche, aber politisch wirksame Formel ‚aus 212 mach 112‘ muß auch im Duden ihren angemessenen Ausdruck finden."

Es ist also eine Täuschung, wenn behauptet wird, die neuen Schreibregeln seien einfacher. In Wirklichkeit sind sie nicht nur wesentlich komplizierter, sondern zudem noch haarsträubend unsystematisch und deshalb schwerer zu erlernen. Aber nicht nur das: Die Schreibregeln haben der differenzierten Ausdrucksfähigkeit der Sprache zu dienen. Das ist ihre erste Funktion. Es ist eine Perversion der Schriftsprache, wenn sich ihre Schreibregeln am unteren Ende des in der Bevölkerung herrschenden Bildungsniveaus orientieren sollen. Das bedeutet nichts anderes als eine bewußte Reduktion des in einer Kulturnation erreichten Entwicklungsstandes in bezug auf das Denk-, Differenzierungs- und Ausdrucksvermögen. Die sprachlichen Standards der Boulevardpresse und der Politikerdiskussionen sind als allgemeingültige Maßstäbe der Rechtschreibung ungeeignet. Nochmals Reiner Kunze: "Rechtschreibregeln haben dazu beizutragen, daß das, was es schriftlich auszudrücken gilt, hochdifferenziert, eindeutig, sofort verständlich und vielgestaltig ausgedrückt werden kann. Für ihre inhaltliche Beschaffenheit kann das Leistungsvermögen von Personen und Personengruppen kein Kriterium sein. Orientierungspunkt ist allein der jeweilige Entwicklungsstand der Sprache." Dieser Forderung ist nichts hinzuzufügen.

Die Sprachgemeinschaft insgesamt und erst recht die deutsche Wissenschaftssprache brauchen um ihrer Existenz und ihres Niveaus willen ein Höchstmaß an Ausdrucksgenauigkeit und Differenzierungsvermögen. Was zu dieser Frage während des Streits um die Schreibreform von mehreren Kultusministern sowie anderen Bildungspolitikern an arroganten und ignoranten Unsäglichkeiten gegenüber kritischen Schriftstellern und Wissenschaftlern geäußert worden ist,

spottet buchstäblich jeder Beschreibung. Die Zitatbelege für diesen Skandal werden eines Tages vom Geisteszustand der deutschen Bildungspolitik an der Jahrtausendwende Zeugnis geben. Ihre Einführung durch die KMK mit Unterstützung des Bundesverfassungsgerichts war nicht nur ein Staatsstreich (von oben) gegen die bewährten Schreibregeln, sondern zugleich ein ungewollter Staats-Streich im Sinne des Karnevals nach der neu verordneten Schreibweise. Insoweit können auch Rechtschreib-Regeln verräterisch sein.

Die autoritäre staatliche Anmaßung, mit der die Schreibreform durchgesetzt wurde, wird von den Kultusministern bewußt getarnt und verniedlicht. In ihrer "Dresdener Erklärung" vom 25. Oktober 1996 heißt es: "Die literarische Produktion ist durch die Neuregelung der Rechtschreibung nicht betroffen." Die Aussage ist schlicht unwahr. Wer etwa einen Text schreibt, der in einem Schulbuch gedruckt werden soll, erhält, wenn er auf der herkömmlichen Schreibweise besteht, von einem renommierten Verlag die Auskunft: "Aus genehmigungsrechtlichen Gründen dürfen nur Schulbücher auf den Markt kommen, die mit der . . . Rechtschreibreform übereinstimmen . . . Versuche, diese Bestimmung zu relativieren, blieben bei der bayrischen Staatsregierung erfolglos."

Gegen reformresistente Schriftsteller wird also unverhohlen staatliche Genehmigungsgewalt eingesetzt, und das im angeblich kulturell so liberalen Bayern, aber natürlich nicht nur dort. Wer nicht pariert, wird aus den Schulbüchern vertrieben. Aus der DDR vertriebene Schriftsteller erleben das zum zweiten Mal. Das indirekte staatliche Verbot der herkömmlichen Schreibweise gilt nicht nur für Autoren schöner Literatur. Auch juristische Fachverlage weigern sich, Texte in der bisher gültigen Schreibweise zu drucken.

Das von Reformgegnern angerufene Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1998 die Realitäten (bewußt?) nicht wahrgenommen. Es schreibt in schöner Naivität: "Soweit dieser Regelung rechtliche Verbindlichkeit zukommt, ist diese auf den Bereich der Schulen beschränkt. Personen außerhalb dieses Bereichs sind rechtlich nicht gehalten, die neuen Rechtschreibregeln zu beachten und die reformierte Schreibung zu verwenden." Die vom Gericht angenommene Freiheit in der Wahl der Schreibweise besteht in der Realität nicht. Vielmehr wurde von der unheiligen Koalition der Kultusbürokratien mit den kommerziellen Nutznießern der Reform und ihren Profitinteressenten ein Staatsstreich gegen diese Freiheit, gegen die gewachsene Sprachkultur und damit auch gegen die Rechtsklarheit verübt. Es gibt die bisher unwiderlegte Vermutung, daß die Kultusminister am 1. Juli 1996 noch einmal gezögert haben, die Absichtserklärung zu unterschreiben, mit der die offenkundig unausgereifte Reform in Gang gesetzt wurde. Einer der Anwesenden habe dann eingeworfen, "Bertelsmann" habe schon gedruckt. Darauf sei unterschrieben worden. Tatsächlich habe am nächsten Morgen die "Neue deutsche Rechtschreibung" dieses Konzerns in allen Buchläden ausgelegen.

Die "Sieger" der Reform haben erfolgreich einen verheerenden Anschlag auf den Ausdrucksreichtum und die Unterscheidungskraft der deutschen Sprache zum Schaden der

gesamten Sprachgemeinschaft verübt. Es gibt keine einheitliche, vor allem aber keine unterscheidungskräftige deutsche Orthographie mehr. Die Rechtschreibung ist nicht einfacher, sondern komplizierter und diffuser geworden. Die Reform hat uns in das 18. Jahrhundert, in die Zeit vor der einheitlichen Regelung der Schreibweise, zurückgeworfen. Ob etwas schwer fällt oder schwerfällt, kann künftig - ein Beispiel für Hunderte von möglichen Mißverständnissen - nicht mehr unterschieden werden.

Wenige Lebensbereiche sind von dieser Primitivierung der Sprache so unmittelbar und einschneidend betroffen wie das Recht, die Jurisprudenz und alle juristischen Berufe. Es bleibt eine Schande für unseren Berufsstand, dieses Übel nicht früher erkannt und nicht leidenschaftlicher bekämpft zu haben. Aber Reue allein genügt nicht. Wer Willkür in den Worten duldet - das sagt der Eingangssatz dieses Beitrags von Konfuzius -, beschädigt Recht und Gerechtigkeit.

Ist es widerstandslos hinzunehmen, wenn Großverlage ihre Autoren zwingen wollen, ihre wissenschaftlichen Texte in der mißverständlichen, also wahrheits- und wissenschaftsfeindlichen Schreibweise der neuen Regeln abzufassen? Kann die Wahl der Schreibweise oder der Zwang, sich einem als unsinnig und irreführend erkannten Regelwerk zu beugen, auch die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Wissenschaft und der persönlichen Entfaltung verletzen?

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung zur Unbedenklichkeit der Reform gerade damit begründet, daß niemand außerhalb des Schulbereichs rechtlich verpflichtet sei, die neuen Schreibregeln zu befolgen. Wie ist es zu beurteilen, wenn jetzt staatliche Gewalt (Genehmigungsverweigerung bei Schulbüchern) und soziale Übermacht (Druck von Verlagen auf Autoren) dazu eingesetzt werden, Wissenschaftlern und Schriftstellern den Zugang zu Publikationsmöglichkeiten zu verschließen? Auch im Rechtsbereich sind viele Fragen offen. Die wissenschaftlichen Communities aller Disziplinen, besonders aber die Juristen, sind aufgerufen, die Chance zur Wahrung ihrer Grundrechte nicht ein zweites Mal zu verschlafen.

Der Verfasser ist Emeritus für Arbeitsrecht an der Universität Konstanz.